

Zivilrechtliche Rechtsdurchsetzungsmechanismen

Thesen

1. Am bedeutsamsten für eine wirksame Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten ist die Stärkung von Institutionen und Verfahren vor Ort. Dazu gehören neben funktionsfähigen, vertrauenswürdigen und zugänglichen Zivilgerichten auch weitere öffentlich-rechtliche, privat- und strafrechtliche Institutionen und Mechanismen (z.B. Bewilligungs- und Inspektionsverfahren zur Gewährleistung technischer und betrieblicher Sicherheit; Unfallversicherung; Koalitionsrecht). Zivilverfahren sind dafür auf Dauer kein Ersatz – erst recht nicht, wenn sie weit entfernt vom Ort des Geschehens stattfinden.
2. Dies spricht jedoch nicht gegen die Bereitstellung wirksamer, insbesondere auch gerichtlicher Durchsetzungsmechanismen für zivilrechtliche Ansprüche, die man als Konsequenz einer Menschenrechtsverletzung oder als Mittel zur Verhinderung oder Beendigung einer solchen qualifizieren könnte. Entsprechende Verfahren können auch als Katalysator für die Schaffung wirksamer Präventions- und Abhilfemechanismen vor Ort wirken.
3. Die üblichen Schwierigkeiten einer grenzüberschreitenden Prozessführung treten bei Prozessen im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen in Entwicklungsländern tendenziell verschärft in Erscheinung. Neben Problemen der internationalen Zuständigkeit und des Kollisionsrechts bestehen Herausforderungen insbesondere bei der Finanzierung, bei der Sachverhaltsermittlung und bei der Ermittlung des Inhalts eines allenfalls anwendbaren ausländischen Rechts.
4. Prozesskostenhilfe ist für sich allein regelmäßig keine tragfähige finanzielle Basis für typische „Menschenrechtsklagen“. Deren Finanzierung hängt in hohem Maß von Marktmechanismen ab, insbesondere von anwaltlichen Erfolgshonoraren oder kommerzieller Prozessfinanzierung. Angesichts der moralischen Risiken, die damit verbunden sein können, wäre die vermehrte Schaffung gemeinwohlorientierter Prozessfinanzierungsfonds wünschenswert. Gleichwohl scheint ein pauschaler Missbrauchsverdacht gegen „unternehmerisches Prozessieren“ in diesem Bereich nicht gerechtfertigt. Eine Beobachtung der eingesetzten Praktiken zur Abschätzung eines Regulierungsbedarfs ist jedoch angezeigt.
5. Wenn sich die relevanten Beweismittel in Staaten befinden, mit denen kein funktionierender Rechtshilfeverkehr herrscht, gewinnt der Einsatz von Methoden der unmittelbaren Beweisbeschaffung aus dem Ausland an Bedeutung. Im Zweifel ist diesbezüglich eine großzügige Herangehensweise zu befürworten, sofern weder legitime Drittinteressen verletzt werden noch eine Zwangsausübung auf fremdem Staatsgebiet in Frage steht.
6. Soweit eine Haftung für Schäden durch die Verletzung menschenrechtsrelevanter Verhaltensstandards von unternehmensinternen Vorgängen abhängt, ist es für die praktische Möglichkeit der Anspruchsdurchsetzung entscheidend, dass entweder die Beweislast hinsichtlich der relevanten Umstände beim Unternehmen liegt oder eine Offenlegungspflicht oder -last besteht, die den Zugang zu den relevanten Informationen sicherstellt. Wären bei einer Offenlegung legitime Geheimhaltungsinteressen (insbesondere Geschäftsgeheimnisse) gefährdet, so ist dem durch angemessene Schutzmechanismen Rechnung zu tragen.

7. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes können den Zugang zum Recht (auch) bei „Menschenrechtsklagen“ verbessern. Hingegen dürfte der Gesichtspunkt der Entlastung der Justiz von einer Flut paralleler Einzelverfahren in diesem Bereich auf absehbare Zeit von geringerer praktischer Bedeutung sein als bei sonstigen Massenschadensfällen. Sowohl im Interesse der Beklagtenseite als auch im Interesse der Mitglieder der Klägergruppe ist ein angemessener Missbrauchsschutz zu gewährleisten. Bei dessen Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Obstruktion legitimer Klagen kommt. Das Gericht sollte im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes mit starken Prozessleitungs- und Kontrollbefugnissen ausgestattet sein, sowohl während des Prozesses als auch im Fall eines Vergleichsabschlusses.
8. Neben Klagen, die auf eine Entschädigung der Opfer gerichtet sind, können privatrechtliche Ansprüche, die von Organisationen, öffentlichen Stellen oder Einzelpersonen geltend gemacht werden können, zumindest indirekt zur Durchsetzung menschenrechtskonformer Verhaltensweisen beitragen. Hierzu können etwa lauterkeits- und möglicherweise auch vertragsrechtliche Ansprüche eingesetzt werden, mit denen unrichtige Behauptungen über Produktionsstandards sanktioniert werden können. Perspektivisch könnten auch Verbands- oder gegebenenfalls Popularklagen auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung von Verletzungen, allenfalls auch zur unmittelbaren Durchsetzung positiver Verhaltenspflichten einen bedeutenden Beitrag zum zivilrechtlichen Rechtsschutz leisten. Abzuwarten bleibt, ob auch Klagen zwischen Unternehmen auf Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen zur Wahrung menschenrechtlicher Standards künftig eine nennenswerte Rolle in diesem Bereich spielen werden.
9. Soft-law-Mechanismen und außergerichtliche Streitbeilegung können gerichtliche Rechtsdurchsetzungsmechanismen ergänzen, machen diese aber nicht überflüssig. Insbesondere gilt das auch für eine Menschenrechtsschiedsgerichtsbarkeit, die von einer freiwilligen Unterwerfung abhängt und deren praktische Wirksamkeit daher die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten voraussetzt. Es wäre freilich nicht ausgeschlossen, Anreize für eine solche Unterwerfung zu schaffen.